
Webinar Strafrecht – Irrtümer

Sabine Tofahrn

Der Tatbestandsirrtum

§ 16 I

der Täter kennt ein Tatbestandsmerkmal nicht,
welches zum objektiven Tatbestand gehört



Keine Bestrafung aus Vorsatztat,
sofern strafbar: Fahrlässigkeitstat

Irrtum über Tatsachen

Der Verbotsirrtum

§ 17

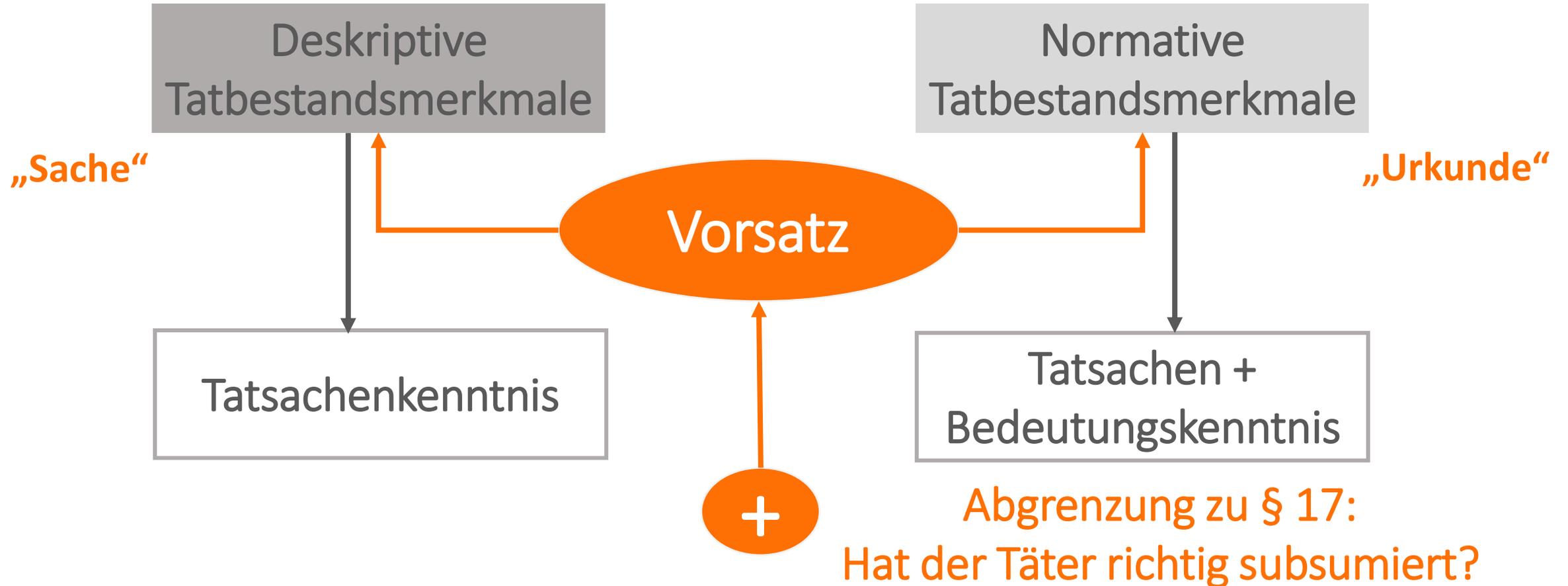
dem Täter fehlt die Einsicht, Unrecht zu tun bei
Begehung der Tat



Täter handelt ohne Schuld und wird nicht bestraft,
sofern der Irrtum nicht vermeidbar war

Rechtlicher Irrtum

► Abgrenzung Tatsachenirrtum - Verbotsirrtum



▶ Tatentschluss: Untauglicher Versuch / Wahndelikt

Untauglicher Versuch

Untaugliches Objekt, untaugliche Tathandlung uvm.

Tatsächlicher Irrtum

Wahndelikt

Täter will eine Norm verwirklichen, die es (so) nicht gibt

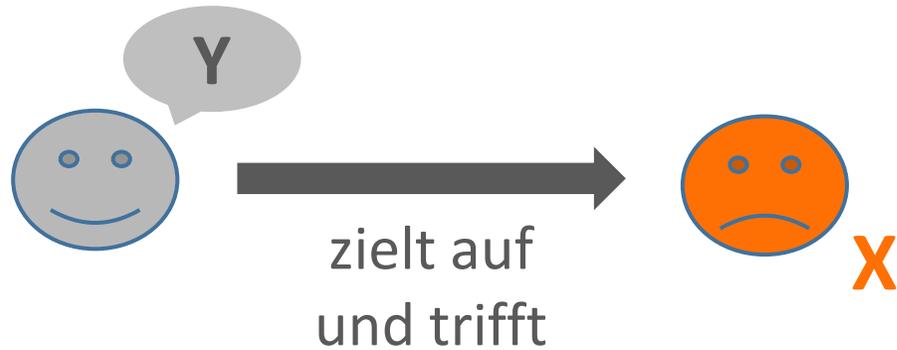
Rechtlicher Irrtum

Normative Tatbestandsmerkmale

h.M.: Hat der Täter den Sinn- und Bedeutungsgehalt des Tbm verstanden?

▶ error in persona im Unterschied zur aberratio ictus

error in persona



Angriffs- und Verletzungsobjekt
sind identisch

aberratio ictus



Angriffs- und Verletzungsobjekt
fallen auseinander

▶ Rechtliche Konsequenzen

error in persona

bei Gleichwertigkeit der Objekte:



Kein Irrtum gem. § 16 I

aberratio ictus

nach h.M.:

Angriffsobjekt

Verletzungsobjekt



Versuch



Vollendung

▶ § 16 I bei mittelbarer Individualisierung „Distanzfälle“

error in persona

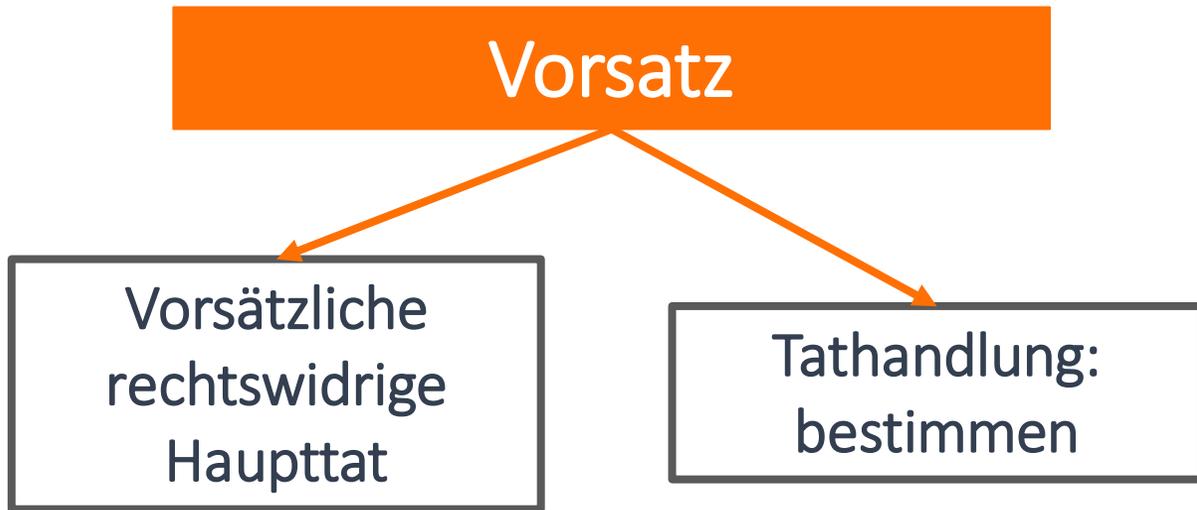
H.M.: es macht keinen Unterschied, ob das Objekt unmittelbar oder mittelbar individualisiert wird. Das **tatsächlich avisierte Objekt** ist z.B. der Fahrer des Autos.

Gilt sowohl bei Verwechslung des Autos als auch, wenn ein anderer einsteigt

aberratio ictus

Das **geistig avisierte Objekt** und das Verletzungsobjekt weichen voneinander ab

▶ error in persona und Anstiftung



P

Es wurde ein
anderes Objekt als
das Vorgestellte
getroffen



„Blutbad“

sofern Vorhersehbar
(BGH)
(h.Lit) sofern
Individualisierung
durch den Haupttäter

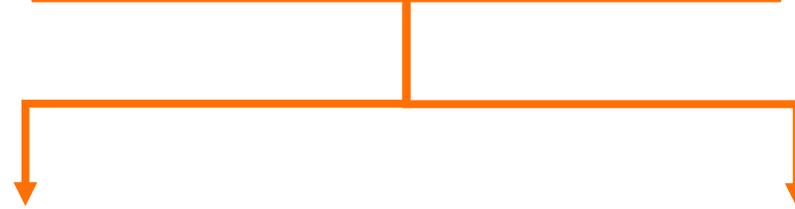
▶ error in persona bei der mittelbaren Täterschaft

h.M.: aberratio ictus



Menschliches Werkzeug
= mechanisches
Werkzeug

a.A.: Differenzierung



HM nimmt
Individualisierung vor
= aberratio ictus

HM überlässt
Individualisierung VM
= unbeachtlicher error

error in persona bei der Mittäterschaft

Unbeachtlicher error in persona



Solange es sich im Rahmen des Tatplans bewegt, sonst Exzess

Irrtum gem. § 16 II

Täter glaubt:
„ich bin privilegiert“



Bestrafung aus milderem Gesetz
relevant bei § 216 iV zu § 212

▶ Irrtümer im Zusammenhang mit der Rechtswidrigkeit

Täter ist objektiv gerechtfertigt
weiß es aber nicht

Täter ist objektiv nicht gerechtfertigt
nimmt es aber irrig an

Täter irrt sich in
tatsächlicher Hinsicht

Täter irrt sich in
rechtlicher Hinsicht

Erlaubnistatbestandsirrtum

Erlaubnisirrtum

► Unkenntnis des Rechtfertigungsgrundes

Täter ist objektiv gerechtfertigt
weiß es aber nicht

Täter ist nicht gerechtfertigt und wird
aus **vollendetem** Delikt bestraft

Täter ist nicht gerechtfertigt und wird
aus **versuchtem** Delikt bestraft

Erfolgsunwert ist kompensiert durch das
Vorliegen der objektiven Voraussetzungen
Handlungsunwert = Versuch



▶ Der Erlaubnistatbestandsirrtum - Prüfung

- Sie prüfen die infrage kommenden RFG durch und stellen fest, dass und warum sie nicht verwirklicht sind
 - Sie fragen, ob sich der Täter in einem ETBI befinden könnte
- Sie definieren den ETBI: ein solcher Irrtum liegt vor, wenn der Täter tatsächliche Umstände annimmt, die ihn rechtfertigen würden
- Sie subsumierten, indem Sie den RFG hypothetisch durchprüfen
 - Sofern ein ETBI (+): Meinungsstreit

▶ Der Erlaubnistatbestandsirrtum - Theorien

Strenge Schuldtheorie

Erlaubnistatbestands- und Erlaubnisirrtum werden beide über § 17 gelöst

Eingeschränkte Schuldtheorie

Erlaubnistatbestandsirrtum wird über § 16 analog gelöst

Vorsatzvorwurf entfällt

Tatbestandsvorsatz bleibt, Vorsatzschuldvorwurf entfällt

Lehre von den negativen Tbm

Erlaubnistatbestandsirrtum wird über § 16 direkt gelöst

Der Erlaubnisirrtum

Täter ist objektiv nicht gerechtfertigt
nimmt es aber irrig an



weil er sich in **rechtlicher**
Hinsicht irrt



§ 17

War der Irrtum vermeidbar?

- Anspannung des Gewissens
- Rechtsrat

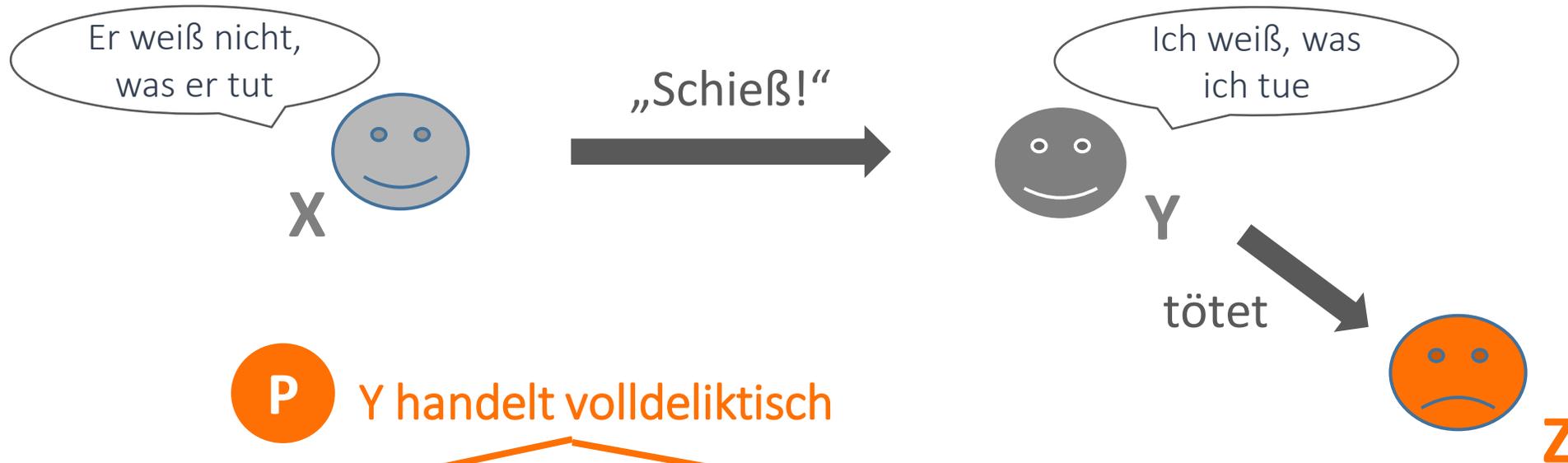
Irrtümer in Abgrenzung zu § 25 I 2. Alt StGB



P Y handelt nicht vorsätzlich
oder nicht rechtswidrig

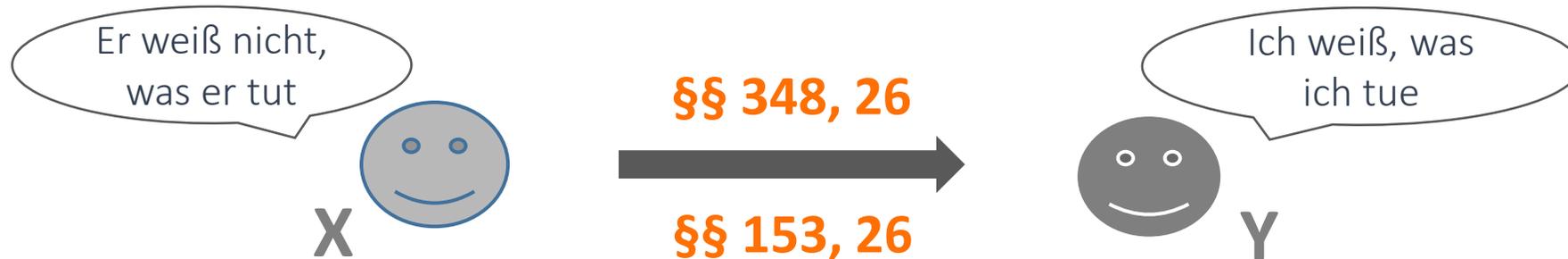
- § 26 (-), da keine vors. rewi Haupttat
- § 25 I 2. Alt (-), da kein entsprechender Vorsatz
- § 30 I möglich, sofern Verbrechen gewollt war

▶ Irrtümer in Abgrenzung zu § 25 I 2. Alt StGB



- Bestrafung aus § 26, da im Tätervorsatz der Anstiftervorsatz als Minus enthalten ist
- Bestrafung gem. §§ 212, 25 I 2. Alt, 22, da die mittelbare Täterschaft versucht wurde

▶ Täterschaftsirrtümer und §§ 153 ff, 271



➔ Tätervorsatz kann hier nicht als „Minus“ den Anstiftervorsatz mitenthalten, wegen des geringeren Strafrahmens der mittelbaren Täterschaft im Verhältnis zur Anstiftung

§ 271 I oder IV

§ 160 I oder II